



## kinderstark NRW schafft Chancen

### Fördergrundsätze für die Beantragung von Mitteln zum Aufbau kommunaler Präventionsketten

Antragsteller:	Antragsberechtigt sind alle Kommunen und Kreise mit einem eigenen Jugendamt.
Ziele:	Aufbau bzw. Stärkung kommunaler Präventionsketten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergangssystem Schule – Beruf
Beantragungsfrist:	Anträge können fortlaufend gestellt werden. Kommunen, die in 2021 begonnene Projekte fortsetzen wollen oder die zum 01.01.2022 starten wollen, müssen ihren Antrag bis zum 30.11.2021 eingereicht haben.
Einzureichende Unterlagen:	<u>Antragsvordruck</u> , bitte verwenden Sie ausschließlich den angefügten Vordruck
Antragstellung und Bewilligungsbehörde:	Landschaftsverband Rheinland Dezernat 4, Herr Mavroudis (43.14) 50663 Köln  Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Landesjugendamt Sachbereich 0401 48133 Münster
Zuständiges Referat im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	Referat 324 „Familienzentren, Prävention (Kommunale Präventionsketten und Frühe Hilfen) Marco Becker 0211/837-2646

## **Inhaltsübersicht:**

1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck/Zielgruppe
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verwendungsnachweise
7. Verfahren
8. Rückzahlung, Rückforderung
9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit
10. Anlage Förderhöchstbeträge

### **1. Rechtsgrundlagen/Zuwendungszweck/Zielgruppe**

- 1.1. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen, sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) Zuwendungen zum Aufbau bzw. zur Stärkung kommunaler Präventionsketten zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien von der Schwangerschaft bis zum Übergangssystem Schule – Beruf.
- 1.2. Gefördert werden strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern.
- 1.3. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Aufbauend auf der Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen fördert das Land prioritär eine Netzwerkkoordinierung in der kommunalen Verwaltung für Kinder ab 4 Jahre bis zum Übergangssystem Schule – Beruf/Studium.
- 2.2. Darüber hinaus können die Landesmittel für ein oder mehrere Präventionsmaßnahmen eingesetzt werden, die sich aus dem Aufruf zu diesen Fördergrundsätzen ergeben:
  - Familiengrundschulzentren
  - Lotsendienste in Geburtskliniken, Kinder- und Jugendarztpraxen oder gynäkologischen Arztpraxen

- aufsuchende Angebote von Regeleinrichtungen wie Familienzentren, Familienbüros, Familienbildungsstätten oder Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- Einrichtung von Familienbüros

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Verantwortung, welches/welche dieser Maßnahmen durchgeführt werden. Die geförderten Maßnahmen sollen Teil einer gesamtstädtischen bzw. einer sozialräumlichen Strategie sein.

- 2.3. Zu den nach Absatz 2.2. geförderten Maßnahmen erstellt z.B. die kommunale Netzwerkkoordinierung eine Aufstellung der zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Akteure (z.B. Verwaltungseinheiten, Träger, Ausschüsse) und Netzwerke, nimmt Kontakt zu diesen auf und versucht sie zur Mitarbeit zu gewinnen. Sie orientiert sich dabei an den Empfehlungen und Qualitätsmaterialien der Servicestelle Prävention.<sup>1</sup>
- 2.4. Die Maßnahmen sollen in benachteiligten Quartieren durchgeführt werden, in denen überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche im SGB II-Bezug (im Verhältnis zur jeweiligen Kommune) leben.
- 2.5. Maßnahmen des Aufrufs „kinderstark“, die 2021 gefördert wurden, können 2022 auf Antrag fortgesetzt werden. In diesen Fällen muss der Antrag auf Fortsetzung bis zum 30.11.2021 vorliegen.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Kreis/Die Kommune arbeitet aktiv im landesfinanzierten Lernnetzwerk „Kommunale Präventionsketten“ der Servicestelle Prävention in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit (ISA) mit und verfügt über einen/eine hauptamtliche örtliche Netzwerkkoordinator/in, die die ämter-/dezernatsübergreifende Zusammenarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien koordiniert. Diese Netzwerkkoordinierung und die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent sind der Servicestelle Prävention zu benennen und arbeitet mit dieser zusammen. Die Netzwerkkoordinierung ist verpflichtet, an den von der Servicestelle Prävention angebotenen Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden teilzunehmen. Der Qualitätsrahmen und das Qualitätshandbuch der Servicestelle Prävention ist als fachlich-konzeptionelle Grundlage zu nutzen. Erwartet wird zudem eine bedarfsorientierte Beteiligung an den Fortbildungs- und Austauschformaten der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen zu den Handlungsfeldern 2 bis 6.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Die Erfassung von Angeboten und Netzwerken ist auch durch das Onlineportal [www.guterstart.nrw.de](http://www.guterstart.nrw.de) möglich, zu dem jedes Jugendamt über die Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen Zugang hat.

- 3.2. Die Maßnahmen sind durch örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. durch anerkannte freie Träger der Jugendhilfe durchzuführen (siehe auch Ziffer 5.7).
- 3.3. Die in den Maßnahmen nach 2.2 eingesetzten Fachkräfte sollen über Kompetenzen in der Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen oder dem Schul- und Sozialbereich mit entsprechender Qualifikation verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Erstempfänger der Zuwendung. Gem. § 72a SGB VIII ist dem Zuwendungsempfänger ein Führungszeugnis über das in den Maßnahmen nach 2.2. eingesetzte Personal vorzulegen.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung:**

- 5.1. Die Förderung der Maßnahmen erfolgt mit Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides bis zum 31.12.2022 (Bewilligungszeitraum), mit Ausnahme von Fortsetzungsmaßnahmen.
- 5.2. Die Förderung erfolgt als Projektförderung. Die Förderung kann mehr als eine Maßnahme umfassen. Der Eigenanteil von mindestens 20% gilt für die zuwendungsfähige Gesamtausgabe. Im Rahmen der Antragstellung ist darzulegen, wie der kommunale Eigenanteil erbracht wird. Der Höchstbetrag der Landesförderung pro Jugendamtsbezirk ergibt sich aus der Anlage.
- 5.3. Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben.
- 5.4. Die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme muss gesichert sein. Die Maßnahmen dürfen nicht bereits aus Mitteln des Landes oder anderweitiger Förderprogramme oder Maßnahmen finanziert werden. Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig.
- 5.5. Bei fachübergreifenden Kooperationen einschließlich ämter- und dezernatsübergreifender Kooperationen können Fördermittel auch weitergeleitet werden. Die Weiterleitung der Zuwendung wird unter Beachtung der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO zugelassen. Gemeinkosten sind nicht förderfähig.
- 5.6. Die beantragte Zuwendung muss mehr als 12.500,- Euro umfassen (Bagatellgrenze).

- 5.7. Ausgaben für bauliche Maßnahmen nach Nr. 5 des Aufrufs (Kommunale Familienbüros) dürfen im Einzelfall einen Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
- 5.8. Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe angerechnet werden. Hierbei gelten die Richtlinien des MKFFI vom 29.12.2017.<sup>2</sup>

## 6. Verwendungsnachweise

- 6.1. Ein Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Nr. 10 VVG zu § 44 LHO). Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, der Verlauf und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen.

## 7. Verfahren

- 7.1. Antragsverfahren  
Anträge können fortlaufend gestellt werden. Kommunen, die in 2021 begonnene Projekte fortsetzen wollen oder die zum 01.01.2022 starten wollen, müssen ihren Antrag bis zum 30.11.2021 eingereicht haben.
- 7.2. Bewilligungsverfahren  
Die Bewilligung erfolgt durch die zuständigen Landesjugendämter. Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.
- 7.3. Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abruf auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto. Die Auszahlungstermine werden im Zuwendungsbescheid festgelegt; über die Höhe der einzelnen Raten entscheidet der Zuwendungsempfänger in seinem Mittelabruf.

## 8. Rückzahlung, Rückforderung

---

<sup>2</sup> (Ministerialblatt (MBL. NRW.) Ausgabe 2017 Nr. 39 vom 29.12.2017 Seite 1063 bis 1068  
*631 Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen* im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration- 102 (BdH) – 14-01-01 -  
Vom 1. Dezember 2017

Es gelten die Bestimmungen der VVG zu § 44 LHO, Anlage 1 zu Nr.5.1 VVG, 9 (ANBest-G).

## **9. Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit**

Es ist das Logo des MKFFI (angefügt) und folgende Standard-Formulierung zu verwenden:

„Mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Es ist außerdem das Logo „kinderstark – NRW schafft Chancen“ zu verwenden. Das „NRW“ kann durch den Namen der jeweiligen Kommune bzw. des Kreises ersetzt werden. Das Logo kann in Abstimmung mit dem MKFFI auch mit anderen positiven Aussagen zu den Zukunftschancen von Kindern kombiniert werden.

Düsseldorf, den 09.07.2021